

**Landesbeauftragter für Naturschutz  
Prof. Dr. Holger Gerth**

Landesbeauftragter für Naturschutz - Postfach 71 51 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1710

Büro:  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel  
Tel.: (04 31) 988-70 80  
Fax: (04 31) 988-615 7080  
E-Mail:  
Landesnatschutzbeauftragter@melund.landsh.de

Privat:  
Lindenallee 25  
24601 Ruhwinkel  
Tel.: (0 43 23) 66 04  
E-Mail: fagerth@gmx.de

29.11.2018

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes  
Drucksache 19/941**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,  
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,

ich bedanke mich, dass ich zu den oben genannten Gesetzesentwurf Stellung beziehen kann und begrüße als Landesbeauftragter für den Naturschutz, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Dauergrünlanderhaltungsgesetz von 2013 entfristet werden soll.

Die Einführung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vor 5 Jahren hat bewirkt, dass die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen in Schleswig-Holstein gebremst werden konnte. Hinsichtlich der Wirkungen und dem entsprechenden Zahlenwerk verweise ich auf den Bericht zur Evaluierung, Drucksache 19/609 vom März dieses Jahres. Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz war im Sinne des Naturschutzes erfolgreich, daher ist es folgerichtig, dass das Gesetz nunmehr nach dieser 5-jährigen Befristung fortbestehen soll.

Dauergrünland weist einen besonders hohen Wert für die Biodiversität und damit für die Artenvielfalt in unserem Land auf. Zugleich leistet es einen wichtigen Beitrag zum Klima-, Boden- und Wasserschutz. Besonders für die in ihrem Bestand bedrohten Wiesenvögel, wie Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz und viele andere sind Grünlandflächen ein essentieller Lebensraum. Hier finden sie Nahrung und ihre Jungvögel können hier aufwachsen. Zudem weisen Dauergrünlandflächen vielfach einen hohen Bestand an Blütenpflanzen auf, die für die Insektenvielfalt von besonderer Bedeutung sind. Dieses sind nur Beispiele und Gründe, die für den Erhalt von Dauergrünland und damit für den

Fortbestand des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes sprechen. Zum Erhalt und Schutz der Biodiversität sind alle Dauergrünlandflächen von hoher Bedeutung, daher sollte die Kulisse für Dauergrünland in ihrer bisher allgemein gehaltenen Definition belassen werden und nicht wie im Entwurf zur Änderung des Gesetzes nur auf die in § 3 Absatz 1 des Entwurfes beschriebenen Flächen beschränkt werden.

In § 3 Abs. 1. Satz sollte nicht nur die mechanische Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe genehmigungspflichtig sein, sondern auch die chemische Behandlung. Neben dem Pflügen oder Fräsen werden in der Landwirtschaft auch Herbizide zur Beseitigung der Grasnarbe eingesetzt. Daher sollte im 1. Satz des § 3 Abs.3 nach dem Wort mechanische die Wörter „und chemische“ vor dem Wort Zerstörung eingefügt werden.

Ich befürworte die Verlängerung und Entfristung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes und bitte, meine Anregungen in der Gesetzesnovelle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Gerth